

Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2017

Holzminden, den 24.08.2017

Nr. 11

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
117	Bekanntmachung der Gemeinde Boffzen über den Beschluss des Bebauungsplan Nr. 021 „Zur Öhlmühle/Niederer Feld Nord“ vom 09.03.2017 und 24.08.2017	337
118	1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Holzminden vom 12.10.2011 vom 20.07.2017 und 23.08.2017	340

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE BOFFZEN**BEBAUUNGSPLAN NR. 021 „ZUR ÖLMÜHLE / NIEDERES FELD NORD“**

- **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) / Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Boffzen hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 021 „Zur Ölmühle / Niederes Feld Nord“ (Ortschaft Boffzen)

- gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748),
- gem. § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48)

mit textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Ebenfalls wurde in der Sitzung am 09.03.2017 die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 021 „Zur Ölmühle / Niederes Feld Nord“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 021 umfasst Grundstücksflächen am nördlichen Ortseingang der Ortschaft Boffzen östlich der Kreisstraße 52 (Untere Dorfstraße).

Der räumliche Geltungsbereich ist in der nebenstehenden Karte durch dicke, schwarze Umgrenzung gekennzeichnet (s. Anlage).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden tritt der Bebauungsplan Nr. 021 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 021 einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können in der Samtgemeindeverwaltung in Boffzen, Heinrich-Ohm-Straße 22, 37691 Boffzen, Bauamt, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags bis freitags 08.00 - 12.00 Uhr sowie
montags bis donnerstags 14.00 - 16.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 021 einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann Auskunft verlangt werden.

Auf die nachfolgend genannten Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB (v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 021 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

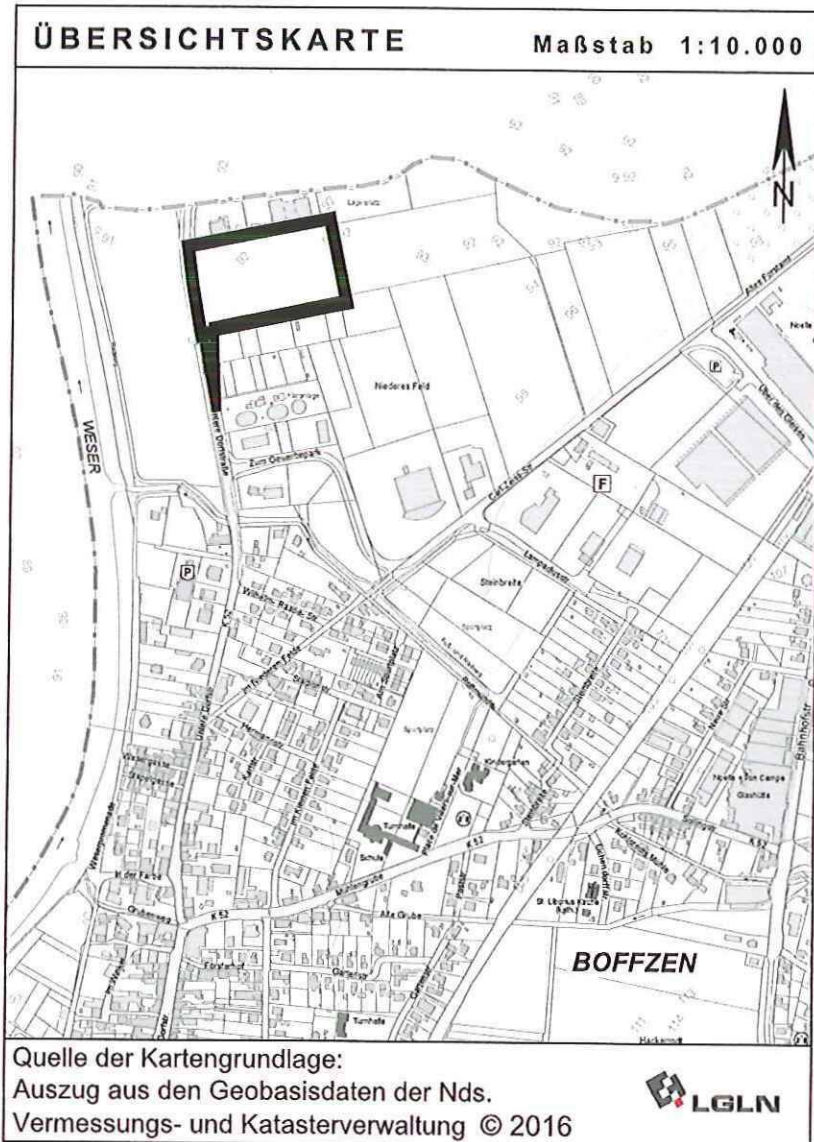
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Boffzen, 24.08.2017

Der Bürgermeister

gez. Christian Perl

Anlage: Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans
 Nr. 021 „Zur Ölmühle / Niederes Feld Nord“



1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Holzminden vom 12.10.2011

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 17.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 589), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 11.10.2011, geändert durch Beschluss vom 20.07.2017, folgende 1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Holzminden beschlossen:

I.

§ 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Holzminden erhält folgende Fassung

„§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Holzminden. Sie besteht aus überörtlichen einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen und den in den Ortsteilen

Holzminden Kernstadt
Ortschaft Neuhaus im Solling, inklusive der Löschstaffel Mühlenberg
Ortschaft Silberborn

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die der Stadt nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.“

II.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Holzminden, den 23.08.2017

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

L. S.

Jürgen Daul